ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 12. Декабря 1856. № 143. Mittwoch, den 12. December 1856.

Darstellung über verschiedene Benutzung des Gehorchslandes, im Vergleich gegen Hofesland und des sich daraus ergebenden Capitalwerthes der Landgüter Livlands überhaupt.

(Von einem praktischen Landwirthe Livlands.)

Für den Landwirth hat ein Grundstück nur dann einen Werth, wenn zur Beschaffung der gewünschten Producte, für dasselbe eine gewisse Menge Arbeitskraft verfügbar ist.

Diese Arbeitskraft, die natürlich jedesmal verdungen wird, ist baaren Geldes werth; denn es wird für selbige nur immer etwas Werth — dem Arbeitsaufwand entsprechendes bezahlt, hier im Lande z. B. wird von Alters her, dem Arbeiter Land zur Benutzung gegeben, oder von nicht Landbesitzlichen 2c., baares Geld entrichtet.

Der Geldwerth der Arbeit wird, wie in allen Dingen — durch die Concurrenz festgestellt und bildet sich für selbe ebenso ein Marktpreis, als wie für die Producte, die aus der nämlichen Arbeit hervorgegangen; weshalb er ebenfalls einem Schwanken, ganz wie letztere ausgesetzt ist; wird bestimmt und erhält sich auch meist nach den bestehenden Durchschnittspreisen der gewöhnlichen Lebensmittel, auch nach der mehr oder weniger großen Nachfrage und dem Begehr der Arbeit.

In Fällen, wo die Gutsarbeit für ländliche Productionen mit baarem Gelde bezahlt wird, hat diese Concurrenz in vielen Gegenden folgende Preise als gang und gebe herausgestellt:

1) dem Arbeiter mit seinem Pferde und den jedesmal nöthigen Ackerwerkzeugen 40—45 Kop. S. pro Tag;
2) dem Fußarbeiter 25—30 Kop. S. pro Tag; beide bei eigener Kost.

Beim Frohnarbeiter, dem die Bezahlung seiner Arbeit nur mit Land, welches er benutzen darf, berichtigt wird, bleibt zu erörtern, ob dieses Land nicht einen zu geringen Werth im Vergleich zu der dafür geleisteten Arbeit hat; denn es ist, wenn dem so wäre, kein Grund da und Niemand kann es prätendiren, daß er die Arbeit etwa geringer entschädigt erhielt, als ein Anderer, der sich an kein Land durch Frohnarbeit gebunden.

Zu berücksichtigen ist bei Allem, daß die Bauerländereien noch außerdem s. g. öffentliche Leistungen zu tragen haben, die wenn sie in Geld angeschlagen werden, erfahrungsmäßig 100 Rbl. S. pro Haken nahe kommen, ja meist noch übersteigen; daher per Thaler Landeswerth ohnehin schon 1 Rbl. 25 K. S. in allen Fällen, theils baar, theils in Producten und Leistungen von der Bauerschaft zu entrichten bleibt.

Wir wollen hier nicht speciell ermitteln, wie viel Ertrag der einzelne Gesindespächter als Fröhner, von seinem Grundstücke erzielt und wie sich solcher pro Lof oder Tonnstelle berechnet; es hat sich bereits im Lande als ziemlich allgemeine Norm behauptet, daß ein Grundbesitzer bei einer Rente von 2 Rbl. S. pro Lofstelle oder was dasselbe von 2 Rbl. 80 Kop. S. pro Tonnstelle ackerfähigen Landes — vollkommen zufrieden ist und gerne seine Hofesländereien nach diesem Maßstabe abgeben würde, wenn sich nur bereitwillige Pächter dazu fänden; man erlebt aber dennoch derartige Verpachtungen in vielen Gegenden Livlands und könnte diese Rente wohl als ein Maximum betrachtet werden.

Da diese Pachtsumme gegenwärtig für Hofesländereien genügend ist — warum sollte man sie nicht auch für Bauerland so annehmen dürfen.

In Livland werden die Bauerländereien oder Gesinde vorherrschend auf folgende Art vergeben — oder der Werth derselben verzinst sich

1) durch Frohnarbeit; Arbeit die einen durch die Concurrenz festgestellten Geldwerth hat.
2) Durch s. g. gemischte Pacht in den verschiedenartigsten Modificationen, z. B. der Bauer zahlt 3—4 Rbl. S. auch mehr pro Thlr. Landeswerth, leistet oft nebenbei, theils ohne Anrechnung noch den Hülfsgehorch, theils mit Veranschlagung desselben in Geld, zu 20 Kop. den Pferdetag und 15 Kop. den Fußtag, welche Gesammtsumme von der Baarzahlung in Abzug kömmt;
3) wird der Thlr. Landeswerth zu 2, 3, 4—7 Rbl. S. verpachtet; und endlich
4) wird das Hofesland derartig verpachtet, daß Pächter für jede Tonnstelle Feld 2 Rbl. 80 Kop. S. zahlt.

Man wird aus nachstehendem Beispiel ersehen, wie hoch der Werth bei den verschiedenen Benutzungsweisen des Grund und Bodens oder des resp. Thlr. Landeswerthes sich gestaltet und sei als solches ein Gesinde aus dem Wackenbuche, ohne alle besondere Rücksicht genommen.

Ein Bauergesinde von 19 Thlr. 71 Groschen Landeswerth enthält:

an Land	Tonnstellen	Kappen
1. Gartenland	„	34
2. Acker 3. Classe	10	32
3. „ 4. „	10	33
4. von 27 Tonnstellen 24 Kapp. Buschl. benutzt er jährl. d. 1/8 Theil; daher	3	38
5. Heuschlag 4. Classe	25	34
Summa	52 Tonnstellen	21 Kapp.

Für dieses Gesinde sind nach dem Wackenbuche zu leisten:

an ordinairem Gehorch	143 Pferdetage	63 Fußt.
an Hülfsgehorch	62½ „	111 „
an Gerechtigk. liefert es	2 Lof Roggen	30 „
	1¾ „ Gerste	26¼ „
	1⅔ „ Hafer	12½ „
	10 Pfd. Hopfen	7½ „
	10 „ Hanf	3¾ „
	1 Lamm	7½ „
	1 Sack, 1 Huhn, 1 Viehstrick, 30 Eier	3⅙ „
Summa	205½ Pferdetag.	265 Fßt.

Wenn nun obige 4 Haupt-Nutzungsweisen unter einander verglichen werden, so ergiebt dies Gesinde in Frohnpacht vergeben, die zu leistenden Arbeitstage in Geld veranschlagt:

1) 205 Pftg. mal 40 Kop. — 82 Rbl.
265 Fußt. mal 25 Kop. — 66 „ 25 K.
148 R. 25 K.

2) für den Gehorch und die Gerechtigkeit zahlt er 4 Rbl. S. pro Thlr. Landeswerth, macht 80 Rbl., leistet jedoch den Hülfsgehorch in Frohne, wofür ihm 20 Kop. S. pro Pferdetag und 15 Kop. pro Fußtag berechnet von 80 Rbl. S. abgezogen werden daher von der Zahlung ab:

für 62½ Pftg. mal 20 Kp. — 12 R. 50 K.
für 111 Fußt. mal 15 „ — 16 „ 65 „ — 29 R. 15 K.
Hat baar zu zahlen 50 R. 85 K.

Es kostet dem Frohnpächter obiger Hülfsgehorch nach dem wirklichen Werth:
62½ mal 40 — 25 R. — K.
111 mal 25 — 27 „ 75 „
Summa 52 R. 75 K.

Zahlt außerdem baar 50 R. 85 K. macht 103 R. 60 K.

Wenn ihm jedoch der Hülfsgehorch, wie oft geschieht, gar nicht in Anschlag gebracht wird, zahlt und leistet derselbe
baar 80 Rbl. — Kop.
gehorcht für 52 „ 75 „ macht 132 R. 75 K.

3) zahlt er eine beliebige reine Geldpacht;
4) hätte er für 26 Tonnstellen 17 Kappen Ackerland und Buschland die er unterm Pfluge hält à 280 K. S. zu zahlen — 73 R. 59 K.

Es verwerthet sich nach Obigem der Thaler Landeswerth:

ad 1) zu 7 Rbl. 40 Kop. S.;
ad 2) zu 5 Rbl. 18 Kop. oder auch zu 6 Rbl. 64 Kop. S.;
ad 3) willkührlich;
ad 4) zu 3 Rbl. 67½ Kop. S.;

Da sämmtliches Areal dieses Gesindes, in Garten, Feld, Buschland, Wiese und Weide 87 Tonstellen enthält, so ergiebt sich nach den verschiedenen Benutzungsweisen ein Capitalwerth pro Tonnstelle:

ad 1) zu 17 Rbl. S.;
ad 2) zu 11 Rbl. 92 Kop., oder auch 15 Rbl. 20 Kop. S.;
ad 3) verschieden;
ad 4) zu 8 Rbl. 45 Kop. S.;

Auch der Capitalwerth eines Hakens berechnet sich
ad 1) dito dito dito zu 11,840
ad 2) „ „ „ „ 8800—10,616
ad 3) je nach der Pachtsumme
ad 4) „ „ „ „ 5880

Man könnte daher aus Allem schließen, daß Güter, die mit mehr als 6000 Rbl. S. pro Haken bezahlt sind gezwungen werden die reine Frohne unverändert beizubehalten, wo auch nur bei richtiger Anwendung derselben, die Renten von 10—12,000 Rbl. S. herausgemacht werden; jedoch fällt der Werth des Gutes sogleich, wenn die Frohne wegfällt, oder könnte nur durch eine Geldpacht von 7 Rbl. 40 Kop pro Thaler ausgeglichen werden und ist nicht denkbar, daß selbst durch eine in allen Stücken regelrecht geführte Knechtswirthschaft eine Ermäßigung solcher Pachtsumme ermöglicht wird, um eine dem Landeswerth entsprechende Geldpacht von der Bauerschaft zu verlangen. Es kann daher ein Gut, dessen Werth und Einkommen noch auf die darauf geleistete Frohne basirt ist, solche nicht abschaffen, ohne daß der Besitzer nicht den Capitalwerth des Gutes sinken sehen muß. Ein Gut, welches den Capitalwerth eines Hakens Bauerland nur zu 5880 Rbl. S. annehmen kann, muß um 10,000 Rbl. S. Capitalwerth aus dem Haken zu erlangen, aus den Hofesfeldern, (die es gewöhnlich und gesetzlich 60 Lofstellen pro Haken besitzt) 3 Rbl. 50 Kop. S. pro Lofstelle Rente machen; wenn das nicht möglich wird, so viel neues Land urbar machen und ansiedeln, um sämmtliche Ländereien nach dem Maßstabe ad Nr. 4 an seine Bauern vergeben zu können.

Zahlt der Gesindespächter jedoch in reiner Geldpacht 4 Rbl. 75 Kop. pro Thaler Erbpacht und kann der Gutsherr aus seinen Feldern noch 2 Rbl. S. pro Lofstelle Reingewinn erzielen, so sind die Renten von 10,000 Rbl. pro Haken gedeckt!

denn der Haken Bauerland zahlt dann 380 Rbl.
der Hof macht aus dem Haken 120 „
Summa 500 Rbl. Rente.

Wenn dieses möglich! wozu denn noch die Frohne!

Ueber die Wichtigkeit und Vortheilhaftigkeit des Knochenmehls als Dungmittel.

(Schluß.)

Ich hebe von diesen Erfahrungen nur folgende **zwei heraus**, da sie eine Vergleichung sowohl mit Schaf- und Rindviehmist, als auch mit Guano zulassen, und deren Wirkung in 3 und 4 auf einander folgenden Jahren deutlich zeigen.

Versuche des Rittergutspächters Zenker in Kleinwolmsdorf auf dürftigem, strengem, feuchtem Lehmboden.

Düngung 1846 pr. sächs. Acker = 2,17 preuß. Morgen.	I. Frucht Winterroggen Körner.	II. Frucht Gerste Körner.	III. Frucht Wicken Körner.	IV. Frucht Winterroggen Körner.	Zusammen in 4 Jahren Körner.
Schafmist 210 Ctr.	3652	2728	1220	868	8468 Pfd.
Knochenmehl 8 „	2996	3064	1704	1448	9212 „
Guano . . . 4 „	3160	2660	1172	784	7776 „
	Stroh	Stroh	Stroh	Stroh	Stroh
bei Schafmist . . .	6200	3924	5456	2492	18072 Pf.
„ Knochenmehl .	5172	3759	6100	2964	17994 „
„ Guano	5044	3432	4764	2656	15896 „

Versuche des Ritterguts-Besitzers Schneider in Gönnsdorf auf mildem, aber armem Lehmboden.

Düngung 1846.	Kosten der Düngung.	I. Frucht Winterweizen Körner.	II. Frucht Kartoffeln Knollen.	III. Frucht Hafer Körner.
Rindviehmist 300 C.	30 Thlr.	1526	16560	2130 Pf.
Knochenmehl 14 „	26 „	1648	18720	2170 „
Guano . . . 6 „	26 „	1720	17550	1802 „

Hierzu ist noch zu bemerken, daß die angewendeten Sorten von Knochenmehl nur von mittlerer Feinheit waren. Bei feinem Knochenmehl dürfte sich in nicht zu bündigem Boden die Wirkung ungefähr so verhalten, daß sie im ersten Jahre 30 pCt., im zweiten 30 pCt., im dritten 25 pCt. und im vierten 15 pCt. beträgt.

Was nun die Anwendung des Knochenmehls anlangt, so kann dasselbe sowohl als alleiniges Düngemittel, wie auch als Hülfs-Düngemittel zur Verstärkung des Stallmistes oder auch in Verbindung mit diesem, so wie mit Guano, Repsmehl u. a., mit Vortheil benutzt werden. Die Besorgniß, daß bei alleiniger Düngung damit der Boden ausgesaugt oder wenigstens physikalisch verschlechtert werden könnte, hat sich in mehreren Wirthschaften in Sachsen, die ihr Vieh abgeschafft und seit 8—10 Jahren ihre Felder lediglich mit Knochenmehl gedüngt haben, durchaus nicht erfüllt, es haben vielmehr diese Felder bis jetzt von Jahr zu Jahr steigende Erträge geliefert. Am vortheilhaftesten dürfte es aber immer sein, das Knochenmehl, wie alle sogenannten künstlichen Düngemittel überhaupt, in Gemeinschaft mit natürlichem Dünger zur Verwendung zu bringen, oder es mit diesem von Zeit zu Zeit wechseln zu lassen.

Rücksichtlich der zur Knochendüngung passenden Bodenarten haben die in Sachsen gemachten Erfahrungen gelehrt, daß das Knochenmehl auf Bodenarten von mittlerer Bündigkeit und zur Herbstsaat angewendet, weit sicherer und vortheilhafter ist, als auf sehr schweren oder nassen, oder aber sehr leichten, trockenen Bodenarten und zur Sommerfrucht. In sehr bündigem und naß gelegenem Boden fehlt es dem Knochenmehl gar leicht an Luft, in sehr trockenem Boden leicht an Wasser; beide: Luft und Wasser müssen aber zugegen sein, wenn die Zersetzung und Auflösung desselben nicht still stehen soll. Kommt das Knochenmehl schon im Herbste in den Boden, so wirkt die Winterfeuchtigkeit vorbereitend für die Auflösung, während es bei der Unterbringung im Frühjahre, namentlich bei trockener Witterung, leicht den ganzen Sommer hindurch unthätig im Boden liegt. Aus diesem Grunde nimmt man in schwererem Boden immer größere Mengen; aus demselben Grunde ist auch darauf zu halten, daß es nicht zu tief in die Erde gebracht wird.

In Betreff der Fruchtarten hat sich das Knochenmehl in Sachsen, wie auch die obigen Versuche beweisen, eben so für Halm-, Hülsen- und Oelfrüchte als für Kartoffeln wirksam erwiesen. In England wendet man es vorzugsweise zur Düngung der Turnips- und Runkelrüben an, so wie in manchen Gegenden auch zur Düngung der Wiesen. Daß es auch bei uns für Runkelrüben, und zwar eben so für Futter- als für Zuckerrüben, sehr zu empfehlen ist, ist gleichfalls schon durch vielfache Erfahrungen erwiesen.

Ueber die Art des Unterbringens ist kaum etwas zu bemerken nöthig, da das Knochenmehl in seiner pulverigen Beschaffenheit sich eben so mittelst Mulden und Streuhölzer, oder durch Säen aus dem Säetuche, oder auch durch Streumaschinen, ähnlich wie Kalk, Gyps, Asche u. s. w. ausstreuen läßt.

Je feiner das Knochenmehl gestampft oder ge-

mahlen ist, um desto werthvoller ist es für den Landwirth, denn er kann von diesem eine weit raschere und sicherere Wirkung erwarten, als von dem grob gemahlenen. Eben so wird der Werth der Knochen zur Düngung dadurch erhöht, daß man diese vorher entfettet, da das Fett selbst nicht nur keine düngende Kraft besitzt, sondern die der andern Knochenbestandtheile sogar verzögert, indem er dem Eindringen des Wassers und der Zersetzung der Knochentheilchen in der Erde Widerstand leistet.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter sucht zu kaufen: 1500 bis 3000 Stück Eschenbalken, welche eine Länge von 8 bis 21 Fuß und eine Dicke von 15 bis 25 Zoll halten; ferner eine Partie von 1000 bis 1500 Stück Eichenbalken von 12 bis 35 Fuß Länge und 15 bis 25 Zoll Dicke. — Diejenigen, welche Balken in angeführter Anzahl zu verkaufen gesonnen sind, ersucht Unterschriebener, bei genauer Angabe der festen Preise, ihn in Kenntniß setzen zu wollen. Sein Aufenthalt hier in Riga währt bis zum 15. Januar 1857 und ist täglich zu sprechen in der Handlung des Herrn P. F. Pugowischnikow, Ecke der Kalk- und Scheunengasse. — Nach Verlauf angeführten Termins sind schriftliche Anerbieten unter seiner Adresse: „Auf dem Wassili-Ostrow im Hause Skalskoi in der 17. Linie in St. Petersburg" zu richten.

Jegor J. Leonow.

* * *

Ein **schwarzer Bärenpelz** ist billig zu verkaufen beim Schneidermeister Hrn. Weichler in der großen Pferdestraße.

Zu verpachten.

Auf dem Gute Neuhof, Cremonschen Kirchspiele ist der an der Chaussee belegene Krug in Pacht zu vergeben, auf ein oder mehre Jahre. Näheres bei der Guts-Verwaltung daselbst. 3

Telegraphische Depesche.

Ausländische Nachrichten.

Bremerhaven, den 16. Dec. Laut Bericht vom Capt. van Driesten, Holl. Kuff „Grunnes" von Riga hier angekommen, soll die Holl. Kuff „Wendelina" Capt. Hildebrandt, von Riga nach Bremen bestimmt, gestern bei der Baake auf den Strand gerathen sein. Laut Bericht von D. Simion sind vier Lichterfahrzeuge auf Seite der „Wendelina."

Amsterdam, den 15. Dec. Die Papenburger Kuff „Marianne" Capt. Doyen mit Säeleinsaat von Riga nach Halte ist laut Brief aus Delfzyl vom 12. d. auf der Ransel vor der Ems, auf 4 Fuß Wasser an Grund gerathen. Der Capitain hat sich geweigert Hilfe anzunehmen und hofft mit eigener Hilfe wieder abzukommen.

Amsterdam, 11. Dec. Das Schiff „Jantine Jetscheline" Capt. Richoff von Riga nach Antwerpen ist laut eingegangenen Berichten am 4. d. mit Schaden in Copenhagen angekommen und ist in den Drogden auf Grund gestoßen.

Copenhagen, 13. Dec. Unterm 9. d. sind die bisherigen russischen Vice-Consuln L. C. T. Schröder in Kiel und F. C. Christiansen in Flensburg als russische Consuln in genannten resp. Plätzen anerkannt worden.

Angekommene Fremde.

Den 12. December 1856.

Hotel St. Petersburg. Hr. Kammerherr Graf Razinsky von Mitau; Frau v. Walter nebst Tochter aus Livland.

Stadt London. Hr. Baron H. und C. Holsten aus Kurland; Frau Generalin Fischer v. Tiefensee, Madame Fischer v. Tiefensee von Paris; Hr. Capitain Baron G. v. Rummel von Mitau; Hr. Kaufmann Wiesekel von Windau; Hr. Kaufmann Schultz, Mad. Schylla aus St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Frau v. Rautenfeldt, Fräul. v. Rautenfeldt, Hr. Oeconom Richter, HH. Verwalter Eichen und Knoppe aus Livland; Hr. dimitt. Capitain v. Brasch, Hr. Baron v. Löwenstern, Hr. Kaufmann Gaubert, Hr. Kaufmann Dunkan nebst Gattin von Mitau.

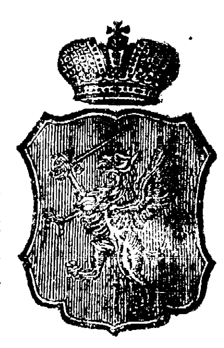
Der Druck wird gestattet. Riga, den 12. December 1856. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Kolbe.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 143. Середа. 12. Декабря **Mittwoch,** den 12. December **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

ПРИМѢЧАНІЕ. Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что, по опредѣленію Правительствующаго Сената будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ непроданное въ Тверскомъ Приказѣ Общественнаго Призрѣнія недвижимое населенное имѣніе помѣщицы жены Капитана Флены Алексѣевой Березовской, состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 2 стана, въ сельцѣ Запольѣ съ деревнями Заполье и Малыя Вяжицы, въ коихъ рев. муж. и женск. пола по 103, а налич. муж. 98 и женск. 103 души, земли разнаго рода какъ при означенныхъ сельцѣ и деревняхъ, такъ и въ пустоши Горки 1819 д. 2113 саж. — Въ имѣніи семъ находится господскій деревянный 2-хъ этажный домъ съ разными хозяйственными строеніями и фруктовый садъ съ теплицею. Чистаго годоваго дохода приносить 897 руб., а оцѣнено въ 8970 руб. сер. и продается на пополненіе долга Тверскому Приказу Общественнаго Призрѣнія по содержанію Тутолминской больницы въ г. Старицѣ, 2259 р. 20 к. кромѣ 22,000 р. сер., выданныхъ Березовской въ ссуду. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 25 Февраля 1857 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіе С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1-го Департамента С. Петербургской Управы Благочинія и на основаніи опредѣленія С. Петербургскаго Коммерческаго Суда, на удовлетвореніе долговъ Новоладожскаго купца Артемія Пантелѣева Лялина, по заемнымъ обязательствамъ разнымъ лицамъ и Коммерческому Банку будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Лялину домъ, состоящій С. Петербургской губерніи, въ г. Шлиссельбургѣ, въ 30 кварт., по правую сторону Новаго Устья Ладожскаго Канала, подъ №. 25. Домъ этотъ деревянный одно-этажный съ мезониномъ, крыть тесомъ, длин. 6 саж., шириною 3 саж. при немъ 2 деревянные флигеля, 1 изъ нихъ по лицу 4 саж. въ длину 5 саж. а 2) по лицу 3 саж.

Надворное строеніе: подвалъ, конюшня, сѣновалъ и ледникъ, строенія на 6 с. въ длину и 3 саж. въ ширину; баня и флигель, гдѣ помѣщается Градская Тюрма, по лицу 3½ саж. въ длину 5 саж. Строеніе это уже ветхое, построенное на землѣ принадлежащей вѣдомству Путей Сообщенія. Оцѣнено же безъ земли въ 1200 руб. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 31. Января 1857 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія. При семъ объявляется, что если означенная земля понадобится вѣдомству Путей Сообщенія, то возведенное строеніе должно быть снесено на счетъ владѣльца. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать съ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи. 2

Bekanntmachungen.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlichen proclamatis Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Wendenschen Bürgers, Landmessers Carl Gustav Limby irgend welche creditorische Forderungen, Erb- oder sonstige Ansprüche erheben zu können glauben, aufgefordert, sich allhier in rechtszulässiger Weise binnen Jahr und Tag, mithin bis zum 17. Januar 1858 damit zu melden, widrigenfalls sie nicht mehr gehört, sondern gänzlich präcludirt werden sollen, etwaige Schuldner dieser Nachlaßmasse aber haben binnen derselben Frist ihre debita hierselbst zu liquidiren, entgegengesetzten Falles zu erwarten, das wider sie im Wege Rechtens verfahren wird. Nr. 1205.

Wenden-Rathhaus, 3. December 1856. 3

* * *

Demnach laut der auf dem aus dem Rogatschewschen Landgerichte unterm 13. Mai 1853, sub Nr. 6800, dem S. J. Hurrewitz zum ungehinderten Abflössen einer von ihm acquirirten Quantität Eichen-Klappholz ertheilten Billete befindlichen von dem Lepelschen Stadtmagistrate am 19. Mai 1854 beglaubigten Cession die zufolge Atteststate des Chefs der 3. Distance der 1. Abtheilung des XI. Bezirks der Wege-Communication vom 13. Mai 1856 nach Riga abgefertigten 164 Schock Eichen-Klappholz der Handlung Theodor Pychlau zum Eigenthum überlassen worden und eben so laut der auf dem aus dem Mohilewschen Landgerichte am 2. April 1853, sub Nr. 3827, dem Schewel & Ljuboschitz zum Abflössen der darin bezeichneten, ihm gehörigen Hölzer ertheilten und von diesem wiederum dem S. J. Hurrewitz cedirten Billete befindlichen, vom Lepelschen Stadtmagistrate am 12. Mai 1854 beglaubigten Cession die Belehre Attestats des Chefs der 9. Distance der 2. Abth. des XI. Bezirks der Wege-Communication nach Riga abgefertigten 929 Stück Brussen und 37 Stück Spieren derselben Handlung Theodor Pychlau eigenthümlich überlassen, zugleich aber auch von dem Grodnoschen Kaufmann Arkady Kaufmann, als Bevollmächtigten des St. Petersburgschen Kaufmanns Wargunin Ansprüche an besagte Hölzer verlautbart worden, besagter Kaufmann aber und dessen Vollmachtgeber Wargunin sich hierselbst in Riga nicht anwesend befinden, noch auch deren Aufenthaltsort hieselbst bekannt ist, als werden in Gemäßheit desfallsigen Antrags der Handlung Th. Pychlau und darauf getroffener Verfügung d. d. 3. November c., von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga in Grundlage des § 10 Kapitel 9 Lib. II der Stadtrechte der obbenannte Grodnosche Kaufmann Arkady Kaufmann und resp. dessen Vollmachtgeber, der St. Petersburgsche Kaufmann Wargunin hierdurch richterlich aufgefordert und angewiesen, sich binnen 4 Monaten a dato der letzten Bekanntmachung dieser gerichtlichen Citation in den Reichszeitungen bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und ihre etwanigen Ansprüche an obbezeichnete Hölzer auszuführen, bei der Verwarnung daß nach Ablauf dieser peremtorischen Citations-Frist dieselben mit ihren desfallsigen Anforderungen nicht weiter gehört, vielmehr mit allem ferneren Verfahren ohne Weiteres für präcludirt erachtet werden sollen.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogtei-Gerichte, den 22. November 1856. Nr. 357. 3

* * *

Demnach von dem Landvogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama zur Mor-

tificirung nachstehender, öffentlich ingrossirter Obligationsforderungen, deren Originalschulddocumente angezeigtermaßen abhanden gekommen, nachgegeben worden, nämlich:

1) betreffend das den resp. Erben des weiland Böttchermeisters Carl Ulrich Meyer gehörig gewesene, allhier im ersten Quartiere der Moskauschen Vorstadt an der Reeper- und kleinen Mühlengasse sub Pol.-Nris 97/58 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und dem hierzu gehörigen freien Erbgrunde:
   d. d. 8. December 1822 für den Corduanermeister Gottlieb Brieger 400 Rbl. S.-M.;
2) betreffend das der Wittwe Juliane Sujew, geborenen Schludowitzky gehörig gewesene, allhier im ersten Quartiere der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 153 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien:
   a) d. d. 19. Juni 1814, für Michael Kluge 533 1/3 Rbl. S.-M.;
   b) d. d. 21. December 1845, für den Herrn Rathsherrn M. U. Doß 500 Rbl. S.-M.;
3) betreffend das dem weiland Kaufmann Dmitri Grigorjew Schiräjew am 28. März 1830 öffentlich aufgetragene, allhier im zweiten Quartiere der St. Petersburgschen Vorstadt an der großen Alexandergasse sub Pol.-Nr. 371 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien:
   d. d. 20. September 1818, für die Anna Margaretha Lüderwaldt, geborenen Rosenthal 2340 Rbl. S.-M.;
4) betreffend das dem Schuhmachergesellen Mathias George Lapicky, nachmals dem Salz- und Kornmesser Friedrich Wilhelm Lietz gehörig gewesene, modo dem Alexander Petrow Ljälin zugehörige, allhier im ersten Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 220 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien:
   d. d. 21. Juni 1835, für den Herrn Advocaten Heinrich Caviezel 130 Rbl. S.-M.;
5) betreffend das den Geschwistern Alexander, Ilja und Julja Frolow gehörige, allhier in der dritten Festungs-Distance an der neuen Kirchengasse sub Pol.-Nr. 34 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien:
   d. d. 15. Juni 1839, für den Kaufmann Nikon Prokoffjew Wolkow 650 Rbl. S.-M.;

als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich vorbeschriebener Capitalien irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 22. Mai 1857, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Originalschulddocumente über obgedachte Kapitalien aber werden für mortificirt und resp. an Stelle der sub 5 erwähnten Obligation eine das Original vertretende authentische Abschrift werde ausgereicht werden. Nr. 356.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogtei-Gerichte, den 22. November 1856. 3

* * *

Von der Verwaltung des Rigaschen geistlichen Seminars, belegen im Hause des Bürgers Kopitz an der kleinen Brunnengasse der St. Petersburger Vorstadt, werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, für das nächste Jahr 1857 die Lieferung von Lebensmitteln, Brennholz, Heu, Hafer und verschiedenen Materialien zu Kleidungsstücken, Fußbekleidung und Wäsche für die Zöglinge des Seminars zu übernehmen, hiemit aufgefordert, mit den gesetzlichen Saloggen und erforderlichen Documenten am 18. December dieses Jahres um 12 Uhr Mittags zum Bot und am 22. December um dieselbe Zeit zum Ueberbot im Sessionslocale der Verwaltung zu erscheinen, und können die Torgbedingungen, die Quantität der zu liefernden Materialien und die Summe, für welche die Materialien gefordert werden, vor dem Bot in der Verwaltung eingesehen werden.

Въ Правленіи Рижской Духовной Семинаріи имѣющемъ помѣщеніе въ домѣ биргера Коппица въ малой колодезьной улицѣ на С. Петербургскомъ форштатѣ, въ текущемъ месяцѣ будутъ производиться торги на поставку въ наступающемъ 1857 году съ ѣстныхъ припасовъ, дровъ, сѣна, овса и разныхъ другихъ матеріаловъ на устрой-

ство одежды, обуви и бѣлья для воспитанниковъ Семинаріи. Желающіе взять на себя подрядъ на поставку котораго нибудь изъ означенныхъ предметовъ благоволятъ явиться съ законными залогами и нужными документами въ Присутствіе Правленія — на торги 18. Декабря настоящаго года въ 12 часовъ въ полдень, а на переторжку 22. Декабря въ тѣ же часы. Условія торговъ, количество матеріаловъ, которые нужно будетъ поставлять и сумма на которую потребуются матеріалы будутъ объявлены въ Правленіи предъ торгами.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 17. December d. J. Nachmittags um 3 Uhr der Nachlaß der weiland Wittwe Maria Anna Helena Bruhns, geb. Timm, bestehend in einigen Gold- und Silbersachen, Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren anderen braubaren Sachen, in dem an der Sündergasse belegenen Heynschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Riga, 12. December 1856. 2

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei-Gerichts werden Freitag den 14. December 1856 um 11 Uhr 1 Sopha, 12 Stühle, 2 Lehnstühle, 1 Sophatisch, 1 Klapptisch, 1 Klapier, 1 großer Wandspiegel, 1 Kleiderschrank, 1 Komode, 1 Toiletspiegel, 2 Pferde, 1 Tafelwagen, 1 Korbwagen und andere Sachen vor dem Schwarzhäupter-Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Im Auctions-Local ist jeden Montag von jetzt an um 5 Uhr und vor dem Schwarzhäupter-Hause jeden Mittwoch und Freitag um 11 Uhr Auction.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Mit gerichtlicher Bewilligung soll Sonnabend den 15. December 12 Uhr Mittags eine kleine Parthie gebrauchter Garnirmatten, aus dem unter Havarie eingekommenen Preußischen Schiffe „Avance", Capt. W. Wegner, in dem an der Wallmühle belegenen Krögerschen Speicher gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden. 2

A. Böhme, beeidigter Makler.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der von der Mitauschen Kreisrentei ausgestellte Placatpaß vom 7. April 1856, sub Nr. 386, bis zum 1. October 1856, des zum Gute Tummen verzeichneten losgekauften Rekruten Jacob Leelkallnjahn.

Die Legitimation der zum Dienstoclad zu Riga verzeichneten Praskowja Iljina vom Jahre 1852, sub Nr. 802.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanen, Handlungsgeschäftsführer Moritz Liebenthal und Simon Josephsohn, 3

Moldauscher Unterthan Edelm. Constantin Iwanow Tarabanow, Preuß. Unterthanin Steuermanns-Wittwe Charlotte Amalie Gose geb. Stoeger, 2

Raphael Theodor Semdor, Preußische Unterthanin Adelheide Fabie, 1

nach dem Auslande.

Amalie Gerdrute Wenzel, Alexandra Antonowa Ukarowa, Ustinja Nikifferowa, Anna Skrubbe, Casper Skrubbe, Unteroffiziers-Wittwe Marja Lukjanowa, Alexander Petrow Fatow, Otto Stein, Peisak Markus Moses Berkowitz, Oldrich Jejermann, Abram Leiserowitsch Treismann, Iwan Matwejew Muchin, Wassil Titow Prudnikow, Johann Christian Eiche, Karolina Gottlieb Schiebeck, Leiser Kalmanowitsch Kaplan, Alexander Nikolajew Matzkow, Johann Salomonsohn, Schaulenscher Ebräer Kasriel Eliaschowitsch Jankelow, Awdokim Timofejew, Wilhelm Mellendorff, Josif Kirkillowa nebst Tochter, Marja Tamberg, Hans Diedrich Jacobsohn, Seemann Heinrich Krumith,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands eine Beilage über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**